

Satzung über die Hausnumerierung der Stadt Windsbach

Vom 19. März 2001

Die Stadt Windsbach nachfolgend „Die Stadt“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S 136), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) folgende

Satzung

§ 1

Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtkern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Gebäude abseits von Straßen werden nach der nächstgelegenen Straße numeriert.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält in der Regel eine Hausnummer.
- (2) Bauwerke die nicht Wohnzwecken dienen, können eine Hausnummer erhalten, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Stadt teilt die Hausnummer zu. Die Zuteilung erfolgt schriftlich gegenüber dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll.
- (2) Die Hausnummern werden auf schriftlichen Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Die Stadt kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht, auch vorher eine Hausnummer zuteilen.
- (3) Wird der Antrag nicht bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus weißen reflektierenden Schildern mit den Maßen 10 x 10 cm für einstelligen Zahlen; 12 x 10 cm für zweistellige Zahlen. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummern.
- (2) Als Hausnummernschilder werden auch elektrisch beleuchtete Schilder zugelassen, soweit sie mit den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- (3) Über die Zulassung anderer Hausnummernschilder entscheidet die Stadt.
- (4) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet dies zu dulden. Er ist hiervon, spätestens bei Zuteilung der Hausnummer, zu verständigen.
- (2) Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies binnen 14 Tagen nach Erhalt der Zuteilung gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 der Stadt gegenüber erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäude
 - b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.
- (3) Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Stadt die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. In diesem Fall kann die Stadt, die ihr dabei entstehenden Kosten, gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 6

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus, auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Stadt kann eine anderer Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 7 Änderung und Erneuerung der Hausnumerierung

- (1) Die Stadt kann, soweit dies für eine rasche und zuverlässige Orientierung notwendig ist, eine Änderung der Hausnumerierung vornehmen.
- (2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 6 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 8 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Windsbach vom 24.07.1979 außer Kraft.

Windsbach, den 19. März 2001

Seidel
(Erster Bürgermeister)